

## Notrecht im Schuldbetreibungsund Konkursrecht

Dr. Daniel Hunkeler, Rechtsanwalt, LL.M Partner

### Inhaltsübersicht

- Der Rechtsstillstand (Art. 62 i.V.m. Art. 56 ff. SchKG)
- II. Die Notstundung (Art. 337 ff. SchKG)
- III. Das Nachlassverfahren (Art. 293 ff. SchKG)
- IV. De lege ferenda: Lockerung der Bilanzdeponierungs- und Bilanzierungsvorschriften?



# I. Der Rechtsstillstand (Art. 62 i.V.m. Art. 56 ff. SchKG)

#### Art. 62 SchKG Rechtsstillstand

6. Bei Epidemien oder Landesunglück

Im Falle einer Epidemie oder eines Landesunglücks sowie in Kriegszeiten kann der Bundesrat oder mit seiner Zustimmung die Kantonsregierung für ein bestimmtes Gebiet oder für bestimmte Teile der Bevölkerung den Rechtsstillstand beschliessen.

In Kraft seit dem 19. März 2020 bis zum 4. April 2020



# I. Der Rechtsstillstand (Art. 62 i.V.m. Art. 56 ff. SchKG)

- Gleiche Wirkungen wie die Betreibungsferien; vgl. Art. 56 SchKG (5. April bis 19. April 2020)
- Somit (unter Beachtung der Betreibungsferien) vom 19. März bis zum 19. April 2020 in Kraft
- Keine Betreibungshandlungen (vgl. Art. 56 SchKG)
  - -- Betreibungen (Anhebung und Fortsetzung)
  - -- Pfändungen
  - -- Verwertungen
  - -- Konkurseröffnungen (und Konkursverhandlungen)



# I. Der Rechtsstillstand (Art. 62 i.V.m. Art. 56 ff. SchKG)

- Achtung: kein Eingriff in das mat. Recht (insbes. Obligationenrecht)
  - Forderungen werden gleichwohl <u>fällig</u>
  - Verzug tritt gleichwohl ein (insbes.: bei Mahnung) → Verzugszins (5% od. mehr)
- Forderungen sind gleichwohl zu bezahlen Zwangsvollstreckung nur aufgeschoben (einstweilen bis 19. April 2020)
- Keine Dauerlösung (vgl. Situation zu Beginn des 1. Weltkriegs)



#### Art. 337 SchKG

Die Bestimmungen dieses Titels können unter ausserordentlichen Verhältnissen, insbesondere im Falle einer andauernden wirtschaftlichen Krise, von der Kantonsregierung mit Zustimmung des Bundes für die von diesen Verhältnissen in Mitleidenschaft gezogenen Schuldner eines bestimmten Gebietes und auf eine bestimmte Dauer anwendbar erklärt werden.

- Somit: gesetzlicher Rahmen, der von den Kantonen mit Zustimmung des Bundes «aktiviert» werden kann.
- Sobald «aktiviert»: individuelle Notstundungen können bewilligt werden.



#### Art. 338 Abs. 1 SchKG

- B. Bewilligung
- 1. Voraussetzungen
- <sup>1</sup> Ein Schuldner, der ohne sein Verschulden infolge der in Artikel 337 genannten Verhältnisse ausserstande ist, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, kann vom Nachlassgericht eine Notstundung von höchstens sechs Monaten verlangen, sofern die Aussicht besteht, dass er nach Ablauf dieser Stundung seine Gläubiger voll wird befriedigen können.



- Bis zu 6 Monate; verlängerbar bis max. 10 Monate
- Betreibungen sind gleichwohl möglich, nur <u>Verwertungen/Konkurseröffnungen nicht</u>



- Insbes.: Nach Ablauf einer Notstundung (oder wenn das Gesuch um Notstundung zurückgezogen oder abgewiesen wurde):
  - der Schuldner kann während eines halben Jahres weder eine Nachlassstundung noch eine Notstundung verlangen (Art. 349 SchKG)
- Notstundung als gefährliche Sackgasse!!



# III. Das Nachlassverfahren (Art. 293 ff. SchKG)

- Umfassender Schuldnerschutz während
  - -- provisorischer Nachlassstundung (max. 4 Monate)
  - -- definitiver Nachlassstundung (zusätzlich max. 24 Monate)
- Nicht «offensichtlich keine Aussichten auf Sanierung oder auf einen Nachlassvertrag» (vgl. Art. 293a Abs. 3 SchKG)
  - -- Sanierung (Befriedigung aller Gläubiger)
  - Nachlassvertrag: Nachlassdividende für die Gläubiger der 3. Klasse (Art. 314-316 SchKG) oder Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung (Art. 317 ff. SchKG; ähnlich Konkurs)
- Regelmässig: Bestellung eines Sachwalters



# III. Das Nachlassverfahren (Art. 293 ff. SchKG)

- Weitere Vorteile gegenüber der Nachlassstundung (vgl. Art. 297 SchKG):
  - Umfassender Betreibungsschutz
  - Zinsen stehen still
  - Keine Zivilprozesse und Verwaltungsverfahren
  - Dauerschuldverhältnisse können aufgelöst werden
  - Globalzessionen fallen dahin
  - «Massekredite»
- Insbes: «stille» Stundung während max. 4 Monaten möglich (Art. 293c Abs. 2 SchKG)
- Gesetzlich besser geregelt und «bekannt» im Publikum; Zusätzlich: Varianten wie «prepack»; anfechtungsresistent



# IV. De lege ferenda: Lockerung der Bilanzdeponierungs- und Bilanzierungsvorschriften?

- Bilanzdeponierungsvorschriften und Konkurseröffnung: gelten trotz Rechtsstillstand!
- ➤ Art. 958a Abs. 2 OR: Bilanzierung zur Fortführungswerten nur, wenn Liquidität für voraussichtlich 12 Monate gesichert erscheint ansonsten: zu Liquidationswerten → oftmals: Überschuldung
- Postulat der Lockerung nach deutschem Vorbild (NZZ vom 19. März, S. 17 (Hansueli Schöchli))



#### Dr. Daniel Hunkeler, Rechtsanwalt, LL.M.

Partner

#### **Baur Hürlimann AG**

Rechtsanwälte

Bahnhofplatz 9

CH-8001 Zürich

Tel.: +41 44 218 77 77

Fax: +41 44 218 77 70

www.bhlaw.ch

daniel.hunkeler@bhlaw.ch

